

I ALLGEMEINES

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "EINKAUFSBEDINGUNGEN") gelten für alle Einkäufe (nachfolgend "LIEFERUMFANG") der Weihe GmbH, es sei denn, die Weihe GmbH hat ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

2. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten, d.h. dem AUFTRAG der Weihe GmbH sowie allen darin in Bezug genommenen Dokumenten (nachfolgend "VERTRAG" genannt), gilt die folgende Rangfolge:

1. Ausgehandelte, vereinbarte und von beiden Seiten unterzeichnete Dokumente
2. die Bestellung der Weihe GmbH (im Folgenden "BESTELLUNG")
3. Weihe GmbH's EINKAUFSBEDINGUNGEN
4. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch die Weihe GmbH

3. Alle Dokumente, die Bestandteil des VERTRAGES sind, können nur durch ein schriftliches, ordnungsgemäß unterzeichnetes Dokument geändert werden.

4. Die Weihe GmbH kann alle schriftlichen Daten und Informationen, die der LIEFERANT im Zusammenhang mit der Ausschreibung oder Erteilung eines AUFTRAGS übermittelt, als für den LIEFERANTEN verbindlich ansehen, es sei denn, diese Daten und Informationen sind deutlich als unverbindlich gekennzeichnet.

5. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DAP. Handelsklauseln wie DAP, FOB, CIF, EX WORKS usw. sind gemäß den INCOTERMS 2010 oder, nach deren Ersetzung, gemäß den dann gültigen INCOTERMS auszulegen.

II ANGEBOTE ALS ANTWORT AUF EINLADUNGEN

1. Alle Angebote sind für die Weihe GmbH kostenlos, auch wenn sie auf Veranlassung der Weihe GmbH abgegeben wurden.

2. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Angebote 90 (neunzig) Tage ab Zugang bei der Weihe GmbH zur Annahme gültig.

III BESTELLUNGEN, DATEN GELIEFERT VON WEIHE GMBH

1. BESTELLUNGEN sind nur gültig, wenn sie schriftlich auf dem offiziellen Formular der Weihe GmbH erteilt und dem LIEFERANTEN per Fax, Post oder E-Mail übermittelt werden. Mündliche Vereinbarungen, Ergänzungen oder Änderungen eines AUFTRAGS bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Weihe GmbH. Skizzen, Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen usw. sind Bestandteil des VERTRAGES, sofern sie in einer BESTELLUNG ausdrücklich erwähnt werden.

2. Der VERTRAG gilt mit Erhalt der BESTELLUNG als geschlossen, es sei denn, der LIEFERANT widerspricht der BESTELLUNG schriftlich innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Erhalt der BESTELLUNG. Sobald der LIEFERANT mit der Ausführung des AUFTRAGS beginnt, gilt der AUFTRAG in jedem Fall als vom LIEFERANTEN angenommen.

3. Der LIEFERANT ist verpflichtet, sich an die Weihe GmbH zu wenden, wenn er einen Fehler oder eine Unklarheit in Bezug auf wesentliche Teile des VERTRAGES, insbesondere in Bezug auf Menge, Preis oder Laufzeit, wahrnimmt. Dem LIEFERANTEN obliegt es, sich mit allen wesentlichen Daten und Umständen sowie dem jeweiligen Verwendungszweck vertraut zu machen.

IV UNTERVERGABE VON AUFTRÄGEN

Der LIEFERANT darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Weihe GmbH keinen Teil der unter dem VERTRAG zu erbringenden Leistungen an Unterauftragnehmer vergeben. Der LIEFERANT ist verpflichtet, den

Nachunternehmern alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit alle Einkaufsanforderungen erfüllt werden können, einschließlich der wesentlichen Merkmale, die für den Arbeitsumfang des Nachunternehmers gelten. Dies gilt nicht für den Einkauf von handelsüblichen Produkten, national beworbenen Produkten oder Rohstoffen.

V PREISE UND BEZAHLUNG

1. Die vereinbarten Preise sind, soweit in der BESTELLUNG nichts anderes bestimmt ist, Festpreise und bleiben bis zur Fertigstellung des VERTRAGES unverändert und verstehen sich einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten, Steuern und Abgaben, jedoch ohne Mehrwertsteuer.

1.1 Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer oder andere Steuern sowie Verpackungs- und Frachtkosten sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

1.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, spätestens mit der ersten Lieferung eine Lieferantenerklärung nach der Verordnung (EU) 2015/2447 oder eine Erklärung zum nichtpräferenziellen Ursprung nach der Verordnung (EU) 2015/2446, Art. 31 bis 36a zu erstellen und auf Verlangen eine Prüfung nach deutschem, europäischem und amerikanischem Ausfuhrrecht (unter Angabe der deutschen/europäischen Ausfuhrlistennummer [AL] oder der amerikanischen ECCN) durchzuführen.

1.3 Solange die formellen Voraussetzungen nach Artikel 5.1 Absätze 1.1 und 1.2 nicht erfüllt sind, gelten die Einstimmigkeit nicht als erteilt.

2. Für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Beendigung des VERTRAGES kann die Weihe GmbH auf Verlangen alle Aufzeichnungen des LIEFERANTEN im Zusammenhang mit dem LIEFERUMFANG prüfen. Der LIEFERANT ist jedoch berechtigt, Betriebsgeheimnisse, Rezepturen oder Verfahren von der Prüfung auszunehmen, es sei denn, die Weihe GmbH stellt diese zur Einsichtnahme durch einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten zur Verfügung. Der LIEFERANT ist verpflichtet, der Weihe GmbH für die Zwecke der Prüfung seine Bücher und Unterlagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung zu stellen.

Es wird der Weihe GmbH in angemessenem Umfang Zugang zu den Einrichtungen des LIEFERANTEN gewähren, soweit dies zur Durchführung des Audits erforderlich ist. Darüber hinaus wird der LIEFERANT die Einhaltung der Vorschriften durch seine Unterlieferanten sicherstellen, soweit dies für die Durchführung eines Audits durch die Weihe GmbH erforderlich ist.

3. Sofern nicht anders vereinbart, ist der VERTRAGSPREIS innerhalb von neunzig (90) Tagen netto nach Abnahme des LIEFERUMFANGS und Rechnungsstellung zu zahlen, je nachdem, welches Datum später liegt. Weihe GmbH ist berechtigt, den Kaufpreis um 1% zu reduzieren, wenn die Zahlung innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Abnahme erfolgt. (60) Tagen und um 2 %, wenn die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen erfolgt.

4. Leistet die Weihe GmbH Vorauszahlungen, so hat der LIEFERANT auf schriftliche Aufforderung der Weihe GmbH eine unwiderrufliche und unbedingte Bankbürgschaft auf erstes Anfordern in Höhe der Vorauszahlungen zu stellen, die von einer für die Weihe GmbH akzeptablen erstklassigen Bank ausgestellt wird und für die Vertragslaufzeit plus drei (3) Monate gilt.

5. Bei Verspätung angeforderter Materialnachweise, Qualitätsdokumente oder sonstiger den LIEFERUMFANG betreffender Unterlagen ist die Weihe GmbH berechtigt, ein vereinbartes Zahlungsziel angemessen zu verlängern.

6. Die Weihe GmbH behält sich das Recht vor, mit Gegenansprüchen der Weihe GmbH oder verbundener Unternehmen der Weihe GmbH gegen Forderungen des LIEFERANTEN aufzurechnen. Der LIEFERANT ist zur Abtretung von Forderungen gegen die Weihe GmbH an Dritte nur mit

vorheriger schriftlicher Zustimmung der Weihe GmbH berechtigt, die die Weihe GmbH nicht unbillig verweigern darf.

VI FREIE AUSGABE VON MATERIALIEN/WERKZEUGEN

1. das Eigentum an Materialien und/oder Werkzeugen z. B. Vorrichtungen, Modelle, Lehren, Formen, Prüfgeräte von der Weihe GmbH zur Ausführung eines Auftrages beigestellte Materialien ("FREIWILLIGE MATERIALIEN") verbleiben auch nach der Be- oder Verarbeitung bei der Weihe GmbH. Solche Materialien und/oder Werkzeuge sind als Eigentum der Weihe GmbH zu kennzeichnen und bis zur Verarbeitung gesondert zu lagern. Auf Verlangen der Weihe GmbH sind Bearbeitungsabfälle von FREIWILLIGEN MATERIALIEN an die Weihe GmbH zurückzugeben. Der LIEFERANT ist verpflichtet, der Weihe GmbH fehlerhafte oder unzureichende Materialmengen unverzüglich anzuzeigen; andernfalls verfällt diese Beanstandung. Von der Weihe GmbH zur Verfügung gestellte FREIWILLIGE MATERIALIEN dürfen ausschließlich zur Ausführung des von der Weihe GmbH erteilten AUFTRAGS verwendet werden. Sie dürfen weder vervielfältigt noch für andere Zwecke verwendet werden, es sei denn, der LIEFERANT hat zuvor die schriftliche Zustimmung von Weihe GmbH eingeholt.

2. Wenn der LIEFERANT im Rahmen der BESTELLUNG Werkzeuge und Werkzeugkonstruktionen zur Verfügung stellt, werden diese gesondert berechnet und müssen nach Fertigstellung gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern nicht anders vereinbart. Sollen die Kosten für die Werkzeuge und die Werkzeugkonstruktion amortisiert werden und in den Stückpreis der im Rahmen der gegenwärtigen und künftigen EINKAUFBESTELLUNGEN gelieferten Waren einfließen, so sind in der Rechnung die Gesamtkosten für die Werkzeuge, die Anzahl der Einheiten, über die die Werkzeugkosten amortisiert werden sollen, und der Anteil, der auf frühere EINKAUFBESTELLUNGEN entfällt, sowie der Anteil, der auf die gegenwärtigen KAUFBESTELLUNGEN entfällt, anzugeben. Von der Weihe GmbH bezahlte Werkzeuge und Werkzeugzeichnungen gehen in das Eigentum der Weihe GmbH über und sind ausschließlich zur Erfüllung der EINKAUFBESTELLUNGEN der Weihe GmbH zu verwenden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Weihe GmbH vor. Weihe GmbH behält sich das Recht vor, Werkzeuge, die sich in der Amortisationszeit befinden, zum Zwecke der Eigentumsbildung vorzeitig zu bezahlen.

3. Werkzeuge und Werkzeugkonstruktionen der Weihe GmbH, unabhängig davon, ob sie von der Weihe GmbH zur Verfügung gestellt oder vom LIEFERANTEN geliefert werden, sowie FREIWILLIGE MATERIALIEN, stehen der Weihe GmbH zur Verfügung. Der LIEFERANT erklärt sich bereit, diese Werkzeuge, Werkzeugentwürfe und FREIWILLIGEN MATERIALIEN auf Verlangen der Weihe GmbH ohne Kosten, jedoch mit Ausnahme der Versandkosten, zu entsorgen. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Werkzeuge, Werkzeugentwürfe und FREIWILLIGEN MATERIALIEN gegen Beschädigung und Verlust zu versichern. Der LIEFERANT erklärt sich damit einverstanden, für die normale Instandhaltung, Lagerung, Beschädigung oder den Verlust der Werkzeuge verantwortlich zu sein, während sie sich in seinem Betrieb befinden, ohne dass der Weihe GmbH Kosten entstehen. Der LIEFERANT tritt hiermit alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an die Weihe GmbH ab; die Weihe GmbH nimmt die Abtretung an. Der LIEFERANT ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Sofern er dies schuldhaft unterlässt, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

VII LIEFERTERMIN UND FOLGEN VON VERZÖGERUNGEN

1. DIE ZEIT IST VON ENTSCHEIDENDER BEDEUTUNG. Der LIEFERANT hat zum vereinbarten Termin zu liefern. Vorzeitige Lieferungen werden nicht akzeptiert, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich genehmigt. Weihe GmbH ist berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten wie z.B.

Lagerkosten etc. vom Vertragspreis abzuziehen. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn:

- a) bei EX WORKS-Lieferungen bzw. FCA die Versandbereitschaft des LIEFERUMFANGS einschließlich aller Unterlagen vor Ablauf des Liefertermins bei der Weihe GmbH (vertragsverantwortliche Stelle) angezeigt wurde;
- b) in allen anderen Fällen der LIEFERUMFANG mit allen Unterlagen vor Ablauf der Lieferfrist am Bestimmungsort eingetroffen ist bzw. die Leistung von der Weihe GmbH abgenommen wurde.

2. Der LIEFERANT hat der Weihe GmbH absehbare Lieferverzögerungen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen, unabhängig davon, ob der gesamte oder ein Teil des LIEFERUMFANGS betroffen ist. Der LIEFERANT ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Lieferverzögerungen zu vermeiden oder zu beheben.

3. Außer in den Fällen des Lieferverzuges, in denen ein Ereignis höherer Gewalt vorliegt, stehen der Weihe GmbH alle gesetzlichen Ansprüche zu, unabhängig davon, ob der LIEFERANT den Verzug angezeigt hat oder eine Vertragsstrafe vereinbart wurde.

4. Wurde für die Ausführung des LIEFERANTEN ein fester Termin vereinbart und wird dieser Termin aus Gründen, die der LIEFERANT oder seine Unterlieferanten zu vertreten haben, nicht eingehalten, so gilt vorbehaltlich Abschnitt 7.3:

(i) Die Weihe GmbH behält sich das Recht vor, den VERTRAG zu kündigen und die Rückzahlung aller geleisteten Vorauszahlungen zu verlangen, nachdem sie dem LIEFERANTEN eine letzte Gelegenheit gegeben hat, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn der LIEFERANT die Vorauszahlungen nicht unverzüglich zurückzahlt, kann die Weihe GmbH nach eigenem Ermessen Zinsen auf die ausstehenden Vorauszahlungen erheben. Darüber hinaus kann die Weihe GmbH die Erstattung aller damit verbundenen Inkasso- und Anwaltskosten verlangen; oder

(ii) Die Weihe GmbH behält sich das Recht vor, den LIEFERANTEN aufzufordern, der Weihe GmbH alle fertiggestellten Arbeiten gegen Zahlung des Wertes der Arbeiten, die diese fertiggestellten Arbeiten für die Weihe GmbH haben, zur Verfügung zu stellen.

5. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins hat der LIEFERANT, sofern die Weihe GmbH nicht von ihren Rechten nach Ziffer 7.4 Gebrauch macht, neben dem Verzugschaden eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese Vertragsstrafe beträgt eineinhalb Prozent (1,5 %) pro voller Woche des Kaufpreises für den gesamten LIEFERUMFANG. Die Gesamtstrafe für den Verzug beträgt höchstens neun Prozent (9%) des Gesamtkaufpreises. Gezahlte Vertragsstrafen werden auf tatsächliche Schadensersatzansprüche der Weihe GmbH angerechnet. Die Weihe GmbH ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen; den Vorbehalt der Vertragsstrafe hat die Weihe GmbH spätestens innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Annahme der verspäteten Lieferung zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

6. Der LIEFERANT kann sich auf das Ausbleiben wesentlicher Unterlagen, FREIWARE oder sonstiger von der Weihe GmbH zu liefernden Gegenständen nicht berufen, es sei denn, diese sind von der Weihe GmbH rechtzeitig angefordert worden oder, falls Liefertermine vereinbart waren, rechtzeitig an die Weihe GmbH zurückgesandt worden.

VIII VERPACKUNG, VERSAND

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand des LIEFERANTEN DAP an den Bestimmungsort. Der LIEFERANT haftet für eine geeignete und sachgerechte Verpackung, die die Ware während des Transports vor Beschädigung und Korrosion schützt, sowie ggf. für eine

anschließende kurzfristige Lagerung (d.h. bis zu maximal 60 Tagen). Soweit eine Sonderverpackung vereinbart ist, sind die Verpackungsvorschriften der Weihe GmbH unbedingt zu beachten. Für Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung und/oder Nichteinhaltung der Vorschriften der Weihe GmbH entstehen, haftet der LIEFERANT.

2. Die Weihe GmbH behält sich das Recht vor, Teile des LIEFERUMFANGS, die durch unsachgemäße Verpackung oder Nichtbeachtung bestimmter Verpackungsvorschriften durch den LIEFERANTEN beschädigt oder korrodiert sind, gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzusenden. Die Kosten der Rücksendung gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.

3. Soweit beim Auspacken besondere Sorgfalt erforderlich ist, hat der LIEFERANT die Weihe GmbH rechtzeitig auf die Besonderheiten hinzuweisen. Insbesondere ist ein geeigneter und auffälliger Warnhinweis auf der Verpackung anzubringen.

IX EINHALTUNG DER GELTENDEN GESETZE

1. Der LIEFERANT garantiert, dass er bei der Erfüllung des LIEFERUMFANGS alle geltenden Gesetze, Statuten, Regeln, Vorschriften oder Anordnungen einhält und alle für die Ausfuhr vom Herstellungsort und die Einfuhr an den Ort der Endverwendung erforderlichen Dokumente zur Verfügung stellt, wie z. B. Ursprungszeugnisse, Ausfuhrgenehmigungen, Sicherheitsdatenblätter usw.

X LIEFERUNG/AUSFUHRKONTROLLE

1. Teillieferungen und/oder Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin sind ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Weihe GmbH nicht zulässig.

2. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Ware vor dem Versand daraufhin zu überprüfen, ob sie in Qualität und Menge der BESTELLUNG entspricht. Es wird nur Material geliefert, das die Prüfung bestanden hat.

3. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein beizufügen, der die besonderen Angaben oder Hinweise der Weihe GmbH, die Bestätigung, dass eine Prüfung stattgefunden hat, und insbesondere die BESTELNUMMER der Weihe GmbH enthält. Für Sendungen an abweichende Lieferadressen benötigt Weihe GmbH separate Lieferscheine.

4. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Rechnung in zweifacher Ausfertigung an die Weihe GmbH zu senden. Ein Exemplar muss der Lieferung des LIEFERANTEN beigelegt werden. Die zweite Rechnung ist als "KOPIE" zu kennzeichnen und mit separater Post an die Rechnungsadresse der Weihe GmbH zu senden. Alle Kosten, die durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmung entstehen, gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.

5. Der gesamte Schriftverkehr (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen etc.) muss die EINKAUFBESTELL-Nummer der Weihe GmbH, das Bestelldatum, die in der Bestellung oder in Verbindung mit einem bestimmten Artikel oder Abschnitt angegebenen Mengen, Lieferscheine auch mit Angabe von Brutto- und Nettogewicht. Auf dem Lieferschein muss die Lieferadresse gemäß BESTELLUNG angegeben sein.

6. Der LIEFERANT sichert hiermit zu, dass er die Anforderungen aller anwendbaren Exportgesetze und -vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die U.S. Export Administration Regulations und die International Traffic in Arms Regulations, erfüllt und weiterhin erfüllen wird. Zu diesen Anforderungen gehört unter anderem die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr aller kontrollierten Artikel, Produkte, Artikel, Waren, Software oder Technologien. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, sichert der LIEFERANT hiermit zu und gewährleistet, dass er nicht ausgeschlossen, suspendiert oder anderweitig von der Ausfuhr, der Wiederausfuhr, dem Empfang, dem Kauf, der Verarbeitung oder der anderweitigen Beschaffung von Gegenständen,

Produkten, Artikeln, Waren, Software oder Technologien, die von einer Behörde der Vereinigten Staaten oder eines anderen Staates reguliert werden, ausgeschlossen oder beschränkt wurde und auch derzeit nicht ist. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Weihe GmbH von jeglichen Kosten, Strafen oder anderen Verlusten freizustellen, die durch eine Verletzung oder einen Verstoß gegen die in dieser Bestimmung enthaltenen Garantien verursacht werden oder damit zusammenhängen.

XI ÜBERGANG VON EIGENTUM UND RISIKO

1. Der Eigentumsübergang erfolgt zum Zeitpunkt der Fertigstellung des LIEFERUMFANGS oder Teilen davon. Zwischen Eigentumsübergang und Auslieferung wird der LIEFERANT die LIEFERANTEN für die Weihe GmbH kostenfrei lagern und als Eigentum der Weihe GmbH kennzeichnen. Darüber hinaus verpflichtet sich der LIEFERANT, den LIEFERANTEN so zu lagern und zu versichern, als ob das Eigentum nicht übertragen worden wäre.

2. Die Gefahr geht im Zeitpunkt des Eintreffens der Lieferung am vereinbarten Lieferort auf die Weihe GmbH über.

3. Werden die angeforderten Versandpapiere nicht entsprechend dem VERTRAG und/oder den Anweisungen der Weihe GmbH geliefert, so lagert die Ware bis zu ihrem Eintreffen auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN.

XII BEENDIGUNG WEGEN ZAHLUNGSVERZUGS

Hält der Lieferant Bestimmungen oder Anforderungen des Vertrages nicht ein, ist Weihe GmbH nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, soweit diese nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist, berechtigt, weitere Leistungen des Lieferanten im Rahmen des Auftrages durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen, unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe, die Weihe GmbH aus dem Vertrag zustehen. Im Falle einer solchen Kündigung ist Weihe GmbH berechtigt, den AUFTRAG mit den von Weihe GmbH gewählten Mitteln zu Ende zu führen; der Lieferant haftet für alle Weihe GmbH in diesem Zusammenhang entstehenden Mehrkosten und hat begonnene Arbeiten an Weihe GmbH herauszugeben bzw. zu übertragen und Weihe GmbH das Recht einzuräumen, alle zur Vervollständigung des Leistungsumfanges erforderlichen Unterlagen des Lieferanten zu nutzen. Dem Lieferanten geschuldete Beträge für Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant vor der Kündigung vertragsgemäß erbracht hat, werden auf die der Weihe GmbH entstehenden Mehrkosten für die Fertigstellung des Lieferumfangs und sonstige Schäden, die der Weihe GmbH durch die Nichterfüllung des Lieferanten entstehen, angerechnet.

XIII INSPEKTION, ZEICHNUNGEN, PRÜFZEUGNISSE, BEDIENUNGSANLEITUNGEN, ERSATZTEILE

1. Die Weihe GmbH oder ihre Beauftragten sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Inspektionen und laufende Prüfungen der Produktion vorzunehmen bzw. fehlerhafte Teile während der Fertigung zurückzuweisen. Inspektionen oder Prüfungen entbinden den LIEFERANTEN nicht von seiner alleinigen Verantwortung für den gesamten LIEFERUMFANG. Während der Ausführung des VERTRAGES gewährt der LIEFERANT zu angemessenen Geschäftszeiten freien Zugang zu den Fertigungsstätten sowie zu denen seiner Unterlieferanten.

2. Die Genehmigung der endgültigen Konstruktionszeichnungen durch Weihe GmbH entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Verantwortung für den LIEFERUMFANG.

3. Die für die ordnungsgemäße Instandhaltung des LIEFERUMFANGS erforderlichen Reinzeichnungen, Prüfzeugnisse, Wartungs- und Betriebsanleitungen sowie Ersatzteillisten sind Weihe GmbH spätestens mit der Lieferung in der geforderten Anzahl und Sprache zur Verfügung zu stellen.

4. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Weihe GmbH auf Anforderung für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Abnahme gemäß § 14 mit

Ersatzteilen zu beliefern, die dem Lieferumfang entsprechen. Die Ersatzteilpreise müssen fair und angemessen sein.

XIV ABNAHME, GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Abnahme nach Lieferung am Bestimmungsort oder nach Inbetriebnahme, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Die Bezahlung eines Teils oder der gesamten Leistung gilt nicht als Abnahme.

2. Der LIEFERANT gewährleistet ausdrücklich, dass der gesamte vom VERTRAG erfasste LIEFERUMFANG den von Weihe GmbH erstellten oder spezifizierten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern, Leistungsgarantien oder Beschreibungen jeglicher Art entspricht und von handelsüblicher und guter Beschaffenheit und frei von Mängeln ist. Der LIEFERANT sichert ausdrücklich zu, dass das vom VERTRAG erfasste Material für den angegebenen Zweck geeignet und ausreichend ist. Gehören Zertifikate, Prüfberichte oder ähnliche Dokumente zum vereinbarten LIEFERUMFANG, so gelten die darin enthaltenen Angaben als zugesicherte Eigenschaften, auch wenn solche Zertifikate etc. von Unterpelieferanten des LIEFERANTEN stammen.

3. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sichert der LIEFERANT ausdrücklich zu, dass er und seine Unterpelieferanten bei der Ausführung des VERTRAGES die Grundsätze der Qualitätssicherung gemäß den einschlägigen ISO-Normen oder gleichwertigen Normen angewandt haben. Die Qualitätsaufzeichnungen sind für den Zeitraum aufzubewahren, den das geltende Recht für die jeweiligen Waren vorschreibt, mindestens jedoch zehn (10) Jahre nach der Abnahme gemäß Artikel 14.1. dieses Vertrags

4. Erfüllt der LIEFERANT während der Gewährleistungs- und Garantiezeit die Gewährleistungen oder Garantien nicht, so hat der LIEFERANT nach Wahl der Weihe GmbH die Mängel unverzüglich im Betrieb der Weihe GmbH oder im Betrieb oder auf dem Gelände seines Kunden zu beseitigen oder auf Kosten des LIEFERANTEN durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Schlägt die Nachbesserung durch den LIEFERANTEN fehl oder liegt ein Notfall vor, ist die Weihe GmbH berechtigt, die Mängel auf Kosten des LIEFERANTEN selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Wird der Austausch oder die Nachbesserung der mangelhaften Ware oder Leistung nicht gewünscht, hat der LIEFERANT der Weihe GmbH eine angemessene Minderung des VERTRAGSPREISES zu gewähren, die dem Wert der Ware oder Leistung im nicht nachgebesserten Zustand entspricht.

5. Die Weihe GmbH oder deren Kunden haben nach Erhalt eine angemessene Frist zur Prüfung des LIEFERUMFANGS oder von Teilen davon. Die Weihe GmbH wird dem LIEFERANTEN die bei der Prüfung festgestellten Mängel innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Lieferung anzeigen.

6. Sofern im VERTRAG nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungs- und Garantiefrist sechsunddreißig (36) Monate ab Abnahme durch die Weihe GmbH.

7. Im Falle der Ersatzlieferung werden die ursprünglich an die Weihe GmbH gelieferten Gegenstände bis zur betriebsbereiten einwandfreien Ersatzlieferung an die Weihe GmbH unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Gleiches gilt für den Fall der vollständigen oder teilweisen Beendigung des VERTRAGES wegen mangelhafter Lieferung.

8. Bei Meinungsverschiedenheiten über Qualitätsparameter wird ein Expert-Gutachten eingeholt. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird das Gutachten einer von der Weihe GmbH bestimmten Institution eingeholt. Die Parteien verpflichten sich, die Feststellungen des vereinbarten Sachverständigen bzw. der von der Weihe GmbH bestimmten Institution zu akzeptieren. Die Kosten des Gutachtens gehen zu Lasten der fehlbaren Partei.

XV ARBEITEN, DIE IM BETRIEB DER WEIHE GMBH ODER AUF DER BAUSTELLE DURCHGEFÜHRT WERDEN

Werden Arbeiten im Betrieb der Weihe GmbH oder ihres Kunden oder auf Baustellen durchgeführt, so werden diese EINKAUFSBEDINGUNGEN durch die Sicherheitsanweisungen und -vorschriften der Weihe GmbH oder ihres Kunden ergänzt. Der LIEFERANT wird diese Anweisungen und/oder Regeln schriftlich zur Verfügung stellen. Darüber hinaus hat der LIEFERANT seine Mitarbeiter, Berater etc. anzuweisen, diese Anweisungen und Vorschriften zu beachten.

XVI GEISTIGES EIGENTUM UND GEHEIMHALTUNG

1. Weihe GmbH behält sich alle geistigen Eigentumsrechte an allen Informationen vor, die dem LIEFERANTEN im Zusammenhang mit diesem VERTRAG zur Verfügung gestellt werden, insbesondere an allen Unterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen oder Modellen und geistigem Eigentum, das der LIEFERANT auf der Grundlage der von Weihe GmbH zur Verfügung gestellten Informationen entwickelt. Der LIEFERANT wird diese Unterlagen ausschließlich für die Durchführung des VERTRAGES verwenden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Weihe GmbH ist der LIEFERANT NICHT berechtigt, auf der Grundlage dieser Unterlagen Produkte für Dritte herzustellen oder diese Unterlagen zu vervielfältigen oder in irgendeiner Weise Dritten, die nicht unmittelbar an der Durchführung des VERTRAGES oder Teilen davon beteiligt sind, bekannt zu machen. Auf Verlangen hat der LIEFERANT alle Informationen einschließlich aller Kopien oder Vervielfältigungen davon zurückzugeben, die die Weihe GmbH im Zusammenhang mit diesem VERTRAG erhalten hat. Ungeachtet dessen ist der LIEFERANT jedoch berechtigt, eine Kopie für gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebene Archivierungszwecke zurückzubehalten.

2. Die Weihe GmbH stellt aus den gelieferten Rohstoffen, Halbzeugen, Zulieferteilen und Produktionsmaschinen Produkte für den Weltmarkt her. Der LIEFERANT garantiert, dass der/die Gegenstand(e), die Der Liefergegenstand ist frei von Schutzrechten Dritter (z. B. Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheber- und Markenrechte sowie Ansprüche aus Software) sowie von Ansprüchen wegen wettbewerbswidriger Nachahmung und rechtswidriger Verwertung fremder Betriebsgeheimnisse. Gehört eine Fertigungseinrichtung zum Lieferumfang und verletzt diese Fertigungseinrichtung durch das von ihr angewandte Verfahren ein Schutzrecht eines Dritten oder nutzt ein Betriebsgeheimnis eines Dritten rechtswidrig aus, gilt Folgendes: Werden die mit Hilfe der Produktionsanlage bestimmungsgemäß hergestellten Produkte bei der Weihe GmbH oder ihren weltweiten Abnehmern in Deutschland oder einem anderen Land mit Ansprüchen des Rechteinhabers belegt, für die im letzteren Fall die Weihe GmbH in Anspruch genommen werden kann, haftet der LIEFERANT auch hierfür in vollem Umfang, soweit er den Mangel zu vertreten hat. Entsprechendes gilt, wenn ein zum Lieferumfang gehörendes Rohmaterial, Halbfabrikat oder Zulieferteil ein Schutzrecht eines Dritten verletzt oder Ansprüche wegen unbefugter Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses geltend gemacht werden: Setzt sich diese Rechtsverletzung/Mangel bei der vorgesehenen Verarbeitung oder dem vorgesehenen Einbau in das Endprodukt derart fort, dass das Endprodukt, das sich in den Händen der Weihe GmbH oder ihrer weltweiten Abnehmer befindet, Ansprüchen des Rechteinhabers in Deutschland oder einem anderen Land ausgesetzt ist, für die im letzteren Fall die Weihe GmbH in Anspruch genommen werden kann, so haftet der LIEFERANT auch hierfür in vollem Umfang, wenn er den Mangel zu vertreten hat.

3. Wenn berechtigte Ansprüche im Sinne des Absatzes 16.2 gegenüber der Weihe GmbH geltend gemacht werden, ist die Weihe GmbH berechtigt, vom LIEFERANTEN nach billigem Ermessen zu verlangen, das Nutzungsrecht (Lizenz) zu verschaffen oder den Lieferumfang - ohne Beeinträchtigung der Eignung - so zu ändern oder auszutauschen, dass die Nutzung des Lieferumfangs durch die Weihe GmbH oder deren Kunden keine Rechtsverletzung mehr darstellt.

4. Wehrt die Weihe GmbH die nach Ziffer 16.2 erhobenen Ansprüche ab, kann die Weihe GmbH einen Vorschuss verlangen vom LIEFERANTEN, soweit der LIEFERANT den Mangel zu vertreten hat, eine Vergütung in Höhe der voraussichtlich angemessenen Rechtsverfolgungskosten, einschließlich der erstattungsfähigen Kosten für einen Gegenangriff auf das betreffende Schutzrecht (z.B. Anfechtungsklage, Widerspruch, Löschungsantrag oder Einspruch). Eine eventuelle spätere Erstattung der Rechtskosten oder eines Teils davon durch den Einsprechenden wird auf den LIEFERANTEN abgewälzt. Insoweit stellt der LIEFERANT die Weihe GmbH von allen Ansprüchen, Schäden und Kosten, die sich aus Artikel 16 ergeben, in vollem Umfang frei.

5. Der LIEFERANT verpflichtet sich, der Weihe GmbH alle im Zusammenhang mit dem LIEFERUMFANG erstellten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Weihe GmbH hat ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an diesen Unterlagen für Zwecke des Betriebs, der Wartung, der Instandsetzung, der Schulung und der Erweiterung des LIEFERUMFANGES.

6. Die Weihe GmbH und/oder ihr Kunde dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Weihe GmbH nicht in Veröffentlichungen zu Werbezwecken genannt werden.

XVII HÖHERE GEWALT

1. Der LIEFERANT haftet nicht für Nichterfüllung, Verlust, Beschädigung oder Verzögerung aufgrund von Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmung, Streiks oder Arbeitsschwierigkeiten, behördlichen Maßnahmen, höherer Gewalt, Handlungen der Weihe GmbH oder ihres Kunden, Transportverzögerungen oder anderen Ursachen, die außerhalb der Kontrolle des LIEFERANTEN liegen. Im Falle einer Verzögerung der Leistung aufgrund eines solchen Grundes wird der Liefertermin oder die Ausführungsfrist um die durch die Verzögerung verlorene Zeitspanne verlängert. Dauern die Gründe höherer Gewalt länger als dreißig (30) Kalendertage an, können sowohl Weihe GmbH als auch der LIEFERANT den VERTRAG mit einer Frist von sieben (7) Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen.

2. Der LIEFERANT hat im Falle der Kündigung Anspruch auf Entschädigung für die bis zur Kündigung geleisteten Arbeiten und die Aufwendungen für unkündbare Beschaffungen. Weihe GmbH hat Anspruch auf alle Arbeitsergebnisse, für die sie bezahlt hat.

XVIII INDEMNITÄT

1. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Weihe GmbH und ihre Kunden, Mitarbeiter, Beauftragten und Subunternehmer zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten von jeglichen Verlusten, Kosten, Schäden oder Haftungen, einschließlich Anwaltskosten, die durch Fahrlässigkeit oder andere Pflichtverletzungen des LIEFERANTEN und derjenigen, für die der LIEFERANT im Zusammenhang mit dem VERTRAG oder den gelieferten Waren oder Dienstleistungen verantwortlich ist, entstehen.

2. Zusätzlich zum Vorstehenden stellt der LIEFERANT Weihe GmbH und die Kunden von Weihe GmbH von jeglichem Verlust, Schaden, Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anwaltskosten), Ansprüchen oder Haftung frei, die sich aus der Verletzung oder dem Anspruch auf Verletzung eines Patents, einer Marke, eines Urheberrechts, eines Geschäftsgeheimnisses oder eines anderen Eigentumsrechts ergeben, das auf der Herstellung, der Installation, der Verwendung, der Vermietung oder dem Verkauf von Waren, Materialien oder Dienstleistungen beruht, die Weihe GmbH im Rahmen dieses VERTRAGS zur Verfügung gestellt wurden. Weihe GmbH wird den LIEFERANTEN unverzüglich über solche Ansprüche oder Rechtsverletzungen informieren.

XIX VERSICHERUNG

Der LIEFERANT ist verpflichtet, eine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten,

die die Verpflichtungen und die Haftung des LIEFERANTEN im Zusammenhang mit diesem VERTRAG abdeckt. Die allgemeine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung des LIEFERANTEN muss eine Mindestdeckungssumme von 5.000.000 Mio. EUR pro Schadensfall und eine Gesamtdeckungssumme von 10.000.000 Mio. EUR aufweisen. Der LIEFERANT hat der Weihe GmbH auf Verlangen Versicherungsnachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass der LIEFERANT den oben genannten Versicherungsschutz unterhält.

XX QUALITÄT UND DOKUMENTATION

1. Der LIEFERANT hat für die Lieferung den anerkannten Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes oder eines bereits genehmigten Produktionsverfahrens bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Weihe GmbH.

2. Die Erstbemusterung wird gemäß der zwischen den Parteien vereinbarten Qualitätssicherungsvereinbarung durchgeführt. Die erforderlichen Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Verwendung einer anderen Sprache ist nicht zulässig. Verlangt die Weihe GmbH eine Erstbemusterung, darf die Serienlieferung erst nach schriftlicher Freigabe der Muster beginnen. Unabhängig davon hat der LIEFERANT die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu überprüfen und sein Qualitätssicherungssystem so zu gestalten, dass es dem neuesten Stand der Technik, insbesondere der DIN ISO 9001:2015 entspricht.

3. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem LIEFERANTEN und der Weihe GmbH nicht fest vereinbart, hat der LIEFERANT einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Auf Wunsch des LIEFERANTEN ist die Weihe GmbH bereit, die Prüfung im Rahmen der Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten der Weihe GmbH mit dem LIEFERANTEN zu erörtern und den erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Erzielen die Parteien hierüber keine Einigung, werden die Prüfmittel und -methoden von der Weihe GmbH nach billigem Ermessen und für beide Parteien verbindlich festgelegt.

4. Soweit der LIEFERANT Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften von der Weihe GmbH erhalten hat, verpflichtet er sich, diese hinsichtlich Art, Güte und Ausführung des Liefergegenstandes einzuhalten. Der LIEFERANT darf sich nicht auf Unterlagen, Werbeaussagen oder Zeichnungen berufen, die Angaben über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes enthalten, wenn die darin enthaltenen Anforderungen nicht mit den Anforderungen der Weihe GmbH in den vorgenannten Unterlagen übereinstimmen. Im Übrigen ist der LIEFERANT jedoch an solche Angaben gebunden, wenn sie den Qualitätsanforderungen der Weihe GmbH entsprechen. In den technischen Unterlagen hat der LIEFERANT auch in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen diese Liefergegenstände hinsichtlich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Ergebnisse die geforderten Qualitätsprüfungen erbracht haben. Die Prüfunterlagen sind 20 Jahre lang aufzubewahren und der Weihe GmbH auf Verlangen vorzulegen. Stellt der LIEFERANT seinen Geschäftsbetrieb vor Ablauf der 20-Jahres-Frist ein, so hat er der Weihe GmbH die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der LIEFERANT hat Vorlieferanten im gleichen Umfang zu verpflichten, soweit dies rechtlich möglich ist.

5. Soweit Behörden oder Kunden der Weihe GmbH zum Zwecke der Prüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf oder die Produktionsunterlagen der Weihe GmbH verlangen, erklärt sich der LIEFERANT bereit, in seinem Unternehmen die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu leisten, soweit seine Geheimhaltungsinteressen nicht überwiegen. Darüber hinaus hat der LIEFERANT dafür Sorge zu tragen, dass diese Rechte den Behörden, der Weihe GmbH oder den Kunden der Weihe GmbH, auch im Hinblick auf seine Unterauftragnehmer, eingeräumt werden.

6. Für Stoffe, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Vorschriften oder ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt eine besondere Behandlung hinsichtlich Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und/oder Entsorgung erfordern, wird der LIEFERANT der Weihe GmbH mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, das für einen eventuellen Weitervertrieb im Ausland erforderliche Datenblatt und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Bei Änderungen der Stoffe oder der Rechtslage wird der LIEFERANT der Weihe GmbH aktualisierte Daten- und Informationsblätter übermitteln.

XXI GEFÄHRLICHE STOFFE UND ZUBEREITUNGEN

1. Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Vorschriften oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine besondere Behandlung erfahren müssen, u.a. hinsichtlich Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung Der LIEFERANT hat die gesetzlichen Bestimmungen des Herstellungs- und des Vertriebslandes einzuhalten.

2. In diesem Fall wird der Lieferant der Weihe GmbH vor Auftragsbestätigung die erforderlichen Unterlagen und Dokumente zur Verfügung stellen. Insbesondere dürfen alle Gefahrstoffe und wassergefährdenden Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und Freigabe durch Weihe GmbH geliefert werden. Ändern sich im Laufe der Lieferbeziehung die Anforderungen nach Ziffer 21.1, so wird der LIEFERANT der Weihe GmbH unverzüglich die den geänderten Anforderungen entsprechenden Papiere und Unterlagen zusenden.

3. Die Weihe GmbH ist berechtigt, zu Testzwecken bereitgestellte Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe kostenlos an den Lieferanten zurückzusenden.

4. Der LIEFERANT haftet der Weihe GmbH für alle Ansprüche, die sich aus der schuldhaften Nichtbeachtung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften ergeben.

5. Der LIEFERANT stellt sicher, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. EU vom 30.12.2006) - nachfolgend "REACH" genannt - eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung und Registrierung fristgerecht durchgeführt wird. Weihe GmbH ist in keinem Fall verpflichtet, die (Vor-) Registrierung durchzuführen. Dem LIEFERANTEN ist bekannt, dass die Produkte nicht verwendet werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.

6. Im Übrigen hat der LIEFERANT bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umweltschutz einzuhalten.

7. Der LIEFERANT stellt die Weihe GmbH in vollem Umfang von allen Folgen, insbesondere von Schäden der Weihe GmbH von Ansprüchen Dritter gegen die Weihe GmbH frei, die sich daraus ergeben, dass der LIEFERANT die vorstehenden Bestimmungen der Ziffern 21.6 und 21.7 schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

XXII VERSCHIEDENES

1. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit Der VERTRAG unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Weihe GmbH und der LIEFERANT vereinbaren ausdrücklich, dass das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Übereinkommen) auf diesen VERTRAG keine Anwendung findet. Keine der in diesen EINKAUFSBEDINGUNGEN enthaltenen Bestimmungen schränkt die Rechte der Weihe GmbH nach dem anwendbaren Recht ein.

Gerichtsstand ist Kiel. Weihe GmbH behält sich das Recht vor, den LIEFERANTEN an dessen Sitz zu verklagen.

2. Zuweisung

Jeder Versuch, Rechte, Pflichten oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an einen Dritten abzutreten, zu übertragen oder zu delegieren, macht diesen Versuch zunichte.

3. Verzicht auf Rechte

Die Nichtausübung von Rechten durch Weihe GmbH oder den LIEFERANTEN stellt keinen Verzicht auf diese Rechte dar und kann nicht als Verwirkung dieser Rechte angesehen werden.

XXIII Außergerichtliche Streitbeilegung

1. Bei Streitigkeiten aus der Lieferung verpflichten sich die beiden Parteien zunächst jetzt, vor Klageerhebung eine Güteverhandlung der Gütestelle der IHK zu Kiel durchzuführen, um eine außergerichtliche Streitbeilegung zu erzielen.

2. Bei Streitigkeiten über Tatsachenfragen verpflichten sich die beiden Parteien zunächst jetzt, vor Klageerhebung den Streitfall durch einen von der IHK zu Kiel benannten Schiedsgutachter zu klären.

Lehnen eine oder mehrere Parteien dieses Verfahren a priori ab, so tragen die Ablehnenden die Kosten eines streitigen Verfahrens, unabhängig vom Obsiegen.

Die Durchführung eines Gerichtsverfahrens ist erst zulässig,

- a. wenn eine Vertragspartei die Mediation nach der ersten gemeinsamen Mediationssitzung schriftlich gegenüber dem Mediator und der anderen Vertragspartei für gescheitert erklärt,
- b. wenn seit Eingang des Antrages auf Durchführung der Mediation mehr als zwei Monate vergangen sind, ohne dass es zu einer gemeinsamen Mediationssitzung gekommen ist,
- c. oder der Konflikt nicht innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Mediationssitzung abschließend beigelegt ist.